Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Netphen

Wirksamwerden der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes nach § 6 (5) Baugesetzbuch (BauGB)

---

1. **Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Netphen**

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom 02.10.2025, Az. 35.02.62.01-001/2021-004, die vom Rat der Stadt Netphen am 03.07.2025 festgestellte **2. Änderung des Flächennutzungsplanes – Bereich „Feuerwache Oberes Siegtal“, Ortsteil Nenkersdorf** – genehmigt.

Mit der Flächennutzungsplanänderung wurde die bisher dargestellte Nutzung „landwirtschaftliche Fläche“ in eine „Fläche für Gemeinbedarf“ geändert und die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Feuerwache Oberes Siegtal“, Gemarkung Nenkersdorf, für den dringend erforderlichen Neubau des Feuerwehrgerätehauses geschaffen.

Das Plangebiet liegt im südöstlichen Bereich des Ortsteils Nenkersdorf und umfasst folgende Grundstücke: Gemarkung Nenkersdorf, Flur 5, Flurstücke 182, 183, 197 tlw.

Zur besseren Übersicht ist in dem nachstehenden Lageplan der Bereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Netphen – Bereich Feuerwache Oberes Siegtal – im Ortsteil Nenkersdorf mit einer gestrichelten Linie umgrenzt.

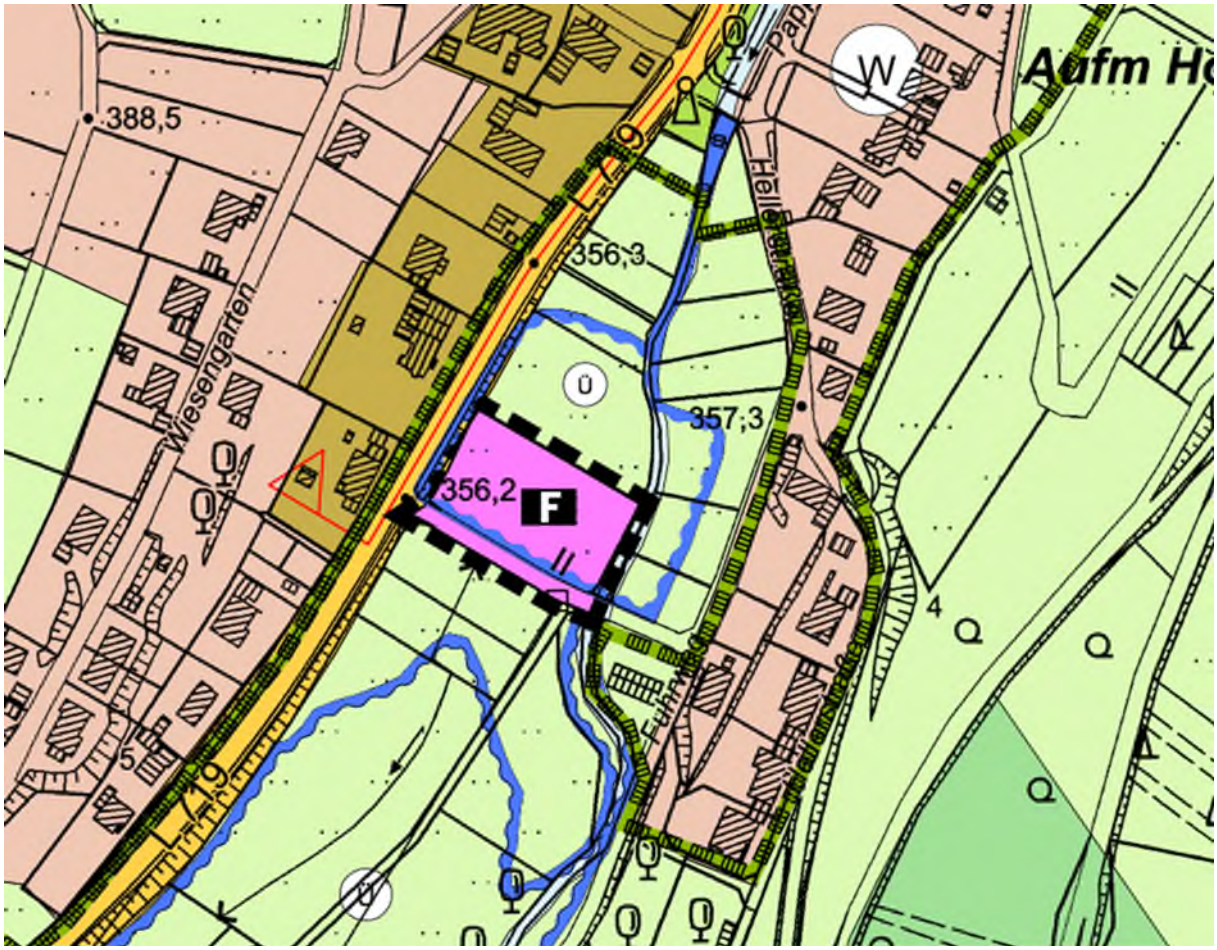

Ohne Maßstab

...

2. Bekanntmachungsanordnung und Wirksamwerden

Die o.a. Flächennutzungsplanänderung, die von der Bezirksregierung Arnsberg mit Verfügung vom 02.10.2025 genehmigt wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Netphen Netphen – Bereich „Feuerwache Oberes Siegtal“, Ortsteil Nenkersdorf – wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

3. Einsichtnahme

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Netphen Netphen – Bereich „Feuerwache Oberes Siegtal“, Ortsteil Nenkersdorf – einschließlich Begründung und zusammenfassender Erklärung wird gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bei der Stadt Netphen, Fachbereich Planung und Bauordnung, Amtsstraße 2 + 6, 57250 Netphen, während der allgemeinen Dienststunden der Stadtverwaltung Netphen

Montag bis Freitag:	8.15 Uhr bis 12.00 Uhr,
Montag:	13.45 Uhr bis 15.45 Uhr,
Donnerstag:	13.45 Uhr bis 16.45 Uhr,

zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Darüber hinaus ist die Flächennutzungplanänderung mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auch unter

www.netphen.de/Flächennutzungsplan

auf der Internetseite der Stadt Netphen einzusehen.

4. Hinweise:

Hinweis gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB)

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vorstehenden Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Netphen unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW):

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW kann gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Netphen, den 18.11.2025

Müller
Bürgermeister